Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(12.11.1974) Drucksache 8/1134

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1134
12. 11. 74

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und des Bremischen Umzugskostengesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und des Bremischen Umzugskostengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden und haben den beabsichtigten Änderungen ihre Zustimmung erteilt.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 24. September 1974 gebilligt.

Die Finanzdeputation hat den Entwurf am 29. Oktober 1974 behandelt und ihm gleichfalls zugestimmt.

Die durch den Entwurf entstehenden jährlichen Mehraufwendungen betragen für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven etwa 1 225 000 DM.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und des Bremischen Umzugskostengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Das Bremische Reisekostengesetz vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 211 — 2042-c-1), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Beschäftigungsvergütung" durch das Wort „Trennungsgeld" ersetzt.
2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen."
   b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
   „In den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird."
4. In § 4 wird die Nummer 6 gestrichen. Die Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen		bis zu den Kosten der	
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 16, H 1 bis H 4 und B 1	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse

Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 können bei Entfernungen über 200 Kilometer die Fahrkosten der ersten Klasse erstattet werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 8 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ehrenbeamte erhalten Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zehn Pfennig" durch die Worte „zwölf Pfennig" und die Worte „fünfundzwanzig Pfennig" durch die Worte „dreißig Pfennig" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels."

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Absatz 4 Satz 2)" gestrichen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3	B
A 16, B 2 bis B 11, H 4	C."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe C" durch die Worte „Reisekostenstufe B" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	23 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3."

b) Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Absatz 3 des Bremischen Umzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vor" durch das Wort „bis" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	28 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Absatz 2) zu kürzen."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag."

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „achtundzwanzig Tagen" die Worte „und in Einzelfällen darüber hinaus" eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „aus anderen als persönlichen Gründen" durch die Worte „seines Amtes wegen" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 9 Absatz 3)."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt."

13. § 13 wird gestrichen.

14. In § 14 wird die Zahl „13" durch die Zahl „12" ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird."

b) Absatz 4 erhält folgenden Satz 3:
„Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Absatz 1 gewährt."

c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „Reisekostenstufe C" durch die Worte „Reisekostenstufe B" und in Satz 2 die Worte „A 8 bis A 14" durch die Worte „A 8 bis A 16" ersetzt.

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Aufwandsvergütung

Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden."

17. In § 18 werden die Worte „§ 4 Nrn. 1 bis 9" durch die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 8" ersetzt und das Wort „laufende" gestrichen.

18. In der Überschrift des Abschnitts III wird das Wort „Beschäftigungsvergütung" durch das Wort „Trennungsgeld" ersetzt.

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die der Senat erläßt. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.
(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden."

20. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Fahrkosten" durch die Worte „Fahr- und Nebenkosten" ersetzt.

21. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Absatz 1" durch die Worte „§ 9 Absätze 1 und 2" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Das Bremische Umzugskostengesetz vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 51 — 2042-f-1), geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 29. September 1970 (Brem.GBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „Trennungsentschädigung" durch die Worte „das Trennungsgeld" ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht zu Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Mietentschädigung . . . § 6" werden die Worte „Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren . . . § 6 a" eingefügt.

b) Die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen" werden durch die Worte „nach § 2 Absatz 3 Nr. 3" ersetzt.

c) Das Wort „Trennungsentschädigung" wird durch das Wort „Trennungsgeld" ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder" durch die Worte „Adoptiveltern und Pflegeeltern" ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Nummern 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 und bei anderen nicht dienstlich veranlaßten Umzügen."

b) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Nr. 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. a) aus Anlaß einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder. Die Notwendigkeit des Umzuges muß amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein,

b) aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigtes Kind eine über das Ausbildungsziel der Hauptschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,

c) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Person (§ 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden,

d) aus Anlaß der Einstellung, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Den in § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Absatz 1 Nr. 5) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen laufende Versorgungsbezüge erhalten."

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt sein."

e) Absatz 6 wird Absatz 7 und folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„(6) Zum Dienstort gehört auch sein Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen."

f) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„in den Fällen des § 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll."

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a),"

b) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen" durch die Worte „nach § 2 Absatz 3 Nr. 3" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 3 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland übertritt."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhalten folgende Fassung:
„Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 3 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet."

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf."

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung werden erstattet."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden die angemessenen Auslagen für einen Kochherd und die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten zu drei Vierteln erstattet, soweit die Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Hause oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wieder verwendet werden, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden."

9. In § 8 werden die Worte „sechshundert Deutsche Mark" durch die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark" und die Worte „dreihundert Deutsche Mark" durch die Worte „dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark" ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand (§ 7 Absatz 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet

haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Die Pauschvergütung nach Absatz 1 erhöht sich für jede in § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt."

b) In Absatz 4 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern" durch die Worte „Adoptiveltern oder Pflegeeltern" ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

d) In Absatz 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung."

e) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 und 2 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Absatz 3) vorhanden war."

f) Absatz 8 wird Absatz 7.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anstelle der Pauschvergütung nach § 9 Absätze 1 und 2 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen in angemessenem Umfange erstattet."

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 9 Absatz 6" durch die Worte „§ 9 Absatz 5" ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „§ 9 Absatz 7" durch die Worte „§ 9 Absatz 6" ersetzt.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erstattung der Auslagen
für Umzüge nach § 2 Absatz 3 Nr. 3

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des § 2 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des § 2 Absatz 3 Nr. 3 Buchstaben a, c und d mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären."

13. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden."

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Umziehende" durch das Wort „Berechtigte" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

15. Die Überschrift des 2. Titels erhält folgende Fassung:
„Trennungsgeld"

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder bei Versetzungen nach § 2 Absatz 3 Nr. 3 Buchstaben a und b an einen anderen Ort als den bis-

herigen Dienst- oder Wohnort,

2. bei Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. bei Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. bei Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des größeren Teiles der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (§ 7 Absatz 3) entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2), so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist. Ist der umzugswillige Beamte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu einem Jahr, bei Hinzukommen eines anderen zwingenden persönlichen Grundes einmalig bis zu einem weiteren Jahr, weitergewährt werden. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bestimmt die oberste Dienstbehörde, in welchen Fällen das Trennungsgeld ganz oder teilweise gewährt werden kann."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Trennungsentschädigung" durch das Wort „Trennungsgeld" und die Worte „der Trennungsentschädigung" durch die Worte „des Trennungsgeldes" ersetzt.

17. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versetzung (§ 2 Absatz 2 Nr. 1) stehen die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes und die Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich."

18. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Trennungsentschädigung" durch die Worte „des Trennungsgeldes" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

In § 41 Abs. 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131—2044-a-1) werden die Worte „nach Stufe C" durch die Worte „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 15" ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Reisekostengesetz und das Bremische Umzugskostengesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. November 1973:
   Artikel 1 Nr. 8, Nr. 9 Buchstaben a und b sowie Nr. 10 Buchstabe b hinsichtlich des § 10 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 1. November 1973 bis 30. Juni 1974 das Übernachtungsgeld in der Reisekostenstufe A 23 DM beträgt;
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1974:
   Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 6 Buchstabe a;

3. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1975.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist hinsichtlich des § 10 Abs. 2 erstmals für die Nacht vom 31. Oktober zum 1. November 1973 beziehungsweise vom 30. Juni zum 1. Juli 1974 anzuwenden.

(3) Artikel 2 gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. Januar 1975 begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(4) Die Bremische Nachbarortsverordnung vom 17. Januar 1967 (Brem.GBl. S. 1 — 2042-c-5) tritt am 1. Januar 1975 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat am 3. März 1971 bei der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern die Bundesregierung ersucht, im Zusammenwirken mit den Ländern zum 1. Januar 1972 eine Vereinheitlichung und Anpassung des Reisekosten- und Umzugskostenrechts herbeizuführen.

Am 1. November 1973 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613) in Kraft getreten. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt im bundeseinheitlichen Interesse die geänderten Bundesvorschriften. Der Entwurf sieht vor allem die Anpassung der Entschädigungsbeträge an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Darüber hinaus sind die Rechtsgebiete, insbesondere das Reisekostenrecht, vereinfacht worden, z. B. durch die Streichung des Nachbarortsrechts (Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfs), durch ein erleichtertes Zuschußverfahren (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 10 Buchstabe b des Entwurfs) und durch eine Neuregelung der Vorschriften über die Dienstreisedauer (Artikel 1 Nummer 7 des Entwurfs).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Zu Nummern 1, 15 a und 18

Auf den Begriff „Beschäftigungsvergütung" wird ebenso wie auf den Begriff „Trennungsentschädigung" (vgl. § 15 BremUKG) verzichtet. Künftig soll einheitlich der in der Bremischen Trennungsgeldverordnung bereits verwandte Begriff „Trennungsgeld" gebraucht werden.

Zu Nummer 2

Der Begriff des Nachbarorts hat im Hinblick auf die zahlreichen Maßnahmen der kommunalen Neugliederung weitgehend an Bedeutung verloren. Außerdem sprechen rechtliche Schwierigkeiten gegen seine Beibehaltung. So wird es in zunehmendem Maße schwierig, die Ortsmitte im Einzelfall zu bestimmen. Durch den Wegfall des Begriffs „Nachbarort" verringert sich auch der Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 3

Die Ergänzungen dienen der rechtlichen Klarstellung.

Zu Nummer 4

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall des § 13.

Zu Nummer 5 a

Die Neuregelung der Flugzeugbenutzung trägt den von verschiedenen Seiten herangetragenen Wünschen Rechnung.

Abweichend von der Bundesregelung soll künftig allen Bediensteten bei Zurücklegung längerer Strecken die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahn gestattet sein.

Zu Nummer 5 b

Durch die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 1, insbesondere durch die Aufführung des § 8 Absatz 3, wird klargestellt, daß die Rückwirkung der Einweisung

in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bei allen Dienstreisenden unberücksichtigt bleibt.

Die Änderung des Satzes 2 ergibt sich aus der Neufassung des § 5 Absatz 1.

Zu Nummer 6 a

Durch die Änderung der Sätze der Wegstreckenentschädigung werden die seit der letzten Festsetzung im Jahre 1971 eingetretenen Preissteigerungen berücksichtigt.

Zu Nummer 6 b

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 darf durch die Gewährung der Wegstreckenentschädigung die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Der danach erforderliche Kostenvergleich bezieht sich nur auf den Kraftfahrzeughalter.

Nimmt der Kraftfahrzeughalter einen anderen Dienstreisenden mit, so dürfen dessen Dienstreisekosten nicht in den Kostenvergleich einbezogen werden. Das hat zur Folge, daß durch die Mitnahme entstehende Einsparungen (z. B. der Unterschiedsbetrag zwischen den fiktiven Kosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel und der Mitnahmeentschädigung) dem Kraftfahrzeughalter nicht zugute kommen. Dieses Ergebnis ist mit dem Grundgedanken des § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 nicht vereinbar. Da die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 echter Auslagenersatz ist, muß sie auch solange gewährt werden, als dadurch das Land Bremen oder ein anderer Kostenträger — insgesamt gesehen — finanziell nicht stärker belastet wird als bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Eine zusätzliche Begrenzung der Wegstreckenentschädigung kann auch nicht mit dem allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz (§ 3 Absatz 2) begründet werden.

Die Einbeziehung der Reisekosten des Mitgenommenen in den Kostenvergleich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ist auch im Hinblick auf § 6 Absatz 1 Satz 3 erforderlich. Ist die Kraftfahrzeugbenutzung — insgesamt gesehen — billiger als die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, so werden triftige Gründe für die Kraftfahrzeugbenutzung anerkannt, was zur Folge hat, daß der Kraftfahrzeughalter die volle Wegstreckenentschädigung erhält. Ist die Kraftfahrzeugbenutzung teurer, so ist es folgerichtig, die Wegstreckenentschädigung nur um den Mehrbetrag zu kürzen. Das wird besonders deutlich, wenn der Mehrbetrag geringfügig ist, z. B. nur 1 DM beträgt. Das bisherige Verfahren, daß der Kraftfahrzeughalter dann nicht die Wegstreckenentschädigung von 25 Pf, sondern nur den Grundfahrpreis der Bundesbahn von 10,75 Pf (2. Kl.) bzw. 17,20 Pf (1. Kl.) — verringert um die Entfernungsermäßigung und die Ermäßigung für eine Rückfahrkarte — je km erhält, ist nicht gerechtfertigt. Es führt zu dem nicht vertretbaren Ergebnis, daß die Reisekostenvergütung bei einer Verringerung der Zahl der gefahrenen Kilometer höher wird.

Mit der vorgesehenen Änderung werden die Mängel des bisherigen Verfahrens beseitigt.

Zu Nummer 6 c

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall des § 2 Absatz 4. Vgl. Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 7

Beginn und Ende einer Dienstreise sollen sich im Interesse der Gleichbehandlung der Benutzer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und der Benutzer privateigener Kraftfahrzeuge nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung bzw. der Dienststelle richten.

Die Fiktion in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (alt) und die bisherige Ungleichbehandlung von Beginn und Ende der Dienstreise am Dienstort und an einem außerhalb dieses Ortes gelegenen Wohnort werden aufgegeben. Die Neuregelung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung.

Geht einer Dienstreise ein Dienstgang voraus, so beginnt die Dienstreise erst mit der Abreise nach dem beendeten Dienstgang. Entsprechendes gilt, wenn nach der Dienstreise noch ein Dienstgang ausgeführt wird.

Bei Verspätung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, bei der es dem Dienstreisenden zuzumuten ist, vorübergehend in seine Wohnung oder an seine Dienststelle zurückzukehren, beginnt die Dienstreise entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Wohnung oder die Dienststelle verlassen muß, um das verspätete Beförderungsmittel zu erreichen.

Zu Nummer 8

Die Regelung sieht eine Anpassung an die Stufeneinteilung des Bundes vor.

Zu Nummern 9 und 10 b

Die wirtschaftliche Entwicklung seit der letzten Anpassung am 1. April 1969 erfordert es, das Tagegeld um rd. 20 v. H. zu erhöhen. Bei eintägigen Dienstreisen ist jedoch eine solche Erhöhung nicht gerechtfertigt, weil in diesen Fällen erfahrungsgemäß mindestens eine Hauptmahlzeit zu Hause eingenommen wird. Das Übernachtungsgeld wird stärker als das Tagegeld angehoben und abweichend vom Bundesreisekostengesetz für die Reisekostenstufen A und B einheitlich auf 28 DM festgesetzt, um den tatsächlichen Kosten gerechter zu werden.

Der bisherige Zuschuß (§ 13) soll ohne Anrechnung von evtl. Ersparnissen beim Übernachtungsgeld nur noch zum Tagegeld gewährt werden. Dabei wird die Höhe der bisher im Verwaltungswege festzusetzenden „häuslichen Ersparnis" aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt im Gesetz geregelt. Die gesetzliche Regelung gilt auch in anderen Fällen, in denen die häusliche Ersparnis reisekostenrechtlich zu berücksichtigen ist (z. B. bei Anwendung des § 15). Die notwendigen Übernachtungskosten können in jedem Falle nach § 10 Absatz 3 voll erstattet werden.

Die Neufassung des § 10 Absatz 3 stellt klar, daß der Zuschlag nur gezahlt wird, soweit die nachgewiesenen Übernachtungskosten den Gesamtbetrag des zustehenden Übernachtungsgeldes nach § 10 Absatz 2 übersteigen. Die Erhöhung des Satzes von 25 auf 50 v. H. und die volle Erstattung der unvermeidbaren höheren Mehrkosten entsprechen einem Bedürfnis der Praxis und dienen der Verwaltungsvereinfachung. § 10 Absatz 3 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß für Unterkunft und Frühstück oft ein Einheitspreis gilt.

Zu Nummer 10 a

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird Übernachtungsgeld gewährt, wenn die Dienstreise vor 3 Uhr angetreten wird. § 10 Absatz 1 Satz 2 schließt seine Gewährung aus, wenn die Dienstreise nach 3 Uhr angetreten wird. Die vorgesehene Änderung stellt klar, wie bei einem Dienstreisebeginn um 3 Uhr zu verfahren ist.

Zu Nummer 11 a

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 11 b

Die Erweiterung entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Die gegenwärtige Regelung hat sich z. B. bei kriminalpolizeilichen Einsätzen als nicht ausreichend erwiesen.

Zu Nummern 12 a und c

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 12 b

Das Teiltagegeld ist jetzt nicht mehr in § 9 Absatz 2, sondern in § 9 Absatz 3 geregelt (vgl. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Nummer 13

Die Streichung ergibt sich aus der Anfügung des § 9 Absatz 5 und der Neufassung des § 10 Absatz 3. Vgl. Begründung zu Nummern 9 und 10 b.

Zu Nummer 14

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des § 13.

Zu Nummer 15 b

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Regelung des § 16 Absatz 3.

Zu Nummer 16

Die Änderung ist notwendig, weil der für eine Aufwandsvergütung in Betracht kommende Personenkreis nicht nur nach dem Dienstzweig oder der Art des Dienstgeschäfts abgegrenzt werden kann.

Zu Nummer 17

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des § 13 und stellt klar, daß eine Pauschvergütung auch dann gewährt werden darf, wenn die Zahl der regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen in einem Kalendermonat relativ klein ist.

Zu Nummer 19

Wegen der Änderung der Überschrift und des Absatzes 1 siehe zu Nummer 1.

Die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte im Vorbereitungsdienst anläßlich ihrer Ausbildung soll künftig in der Trennungsgeldverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 20

Die Einbeziehung der Nebenkosten ist erforderlich, um z. B. auch Teilnehmergebühren für Fortbildungsveranstaltungen erstatten zu können.

Zu Nummer 21

Die Ergänzung ist notwendig wegen der unterschiedlichen Tagegeldsätze in § 9 Absätze 1 und 2.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Zu Nummern 1, 2 c, 15, 16 c und 18

Auf den Begriff „Trennungsentschädigung" wird verzichtet. Künftig soll einheitlich der in der Trennungsgeldverordnung bereits verwandte Begriff „Trennungsgeld" gebraucht werden.

Zu Nummern 2 a und 5 a

Die Ergänzung ergibt sich aus der Einfügung des § 6 a.

Zu Nummern 2 b und 5 b

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Absatz 3 Nummer 4 (alt) und des § 11. Vgl. die Begründung zu Nummer 4 c.

Zu Nummer 3 a

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 1589 Absatz 2 BGB durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243).

Zu Nummer 3 b

Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist im Umzugskostenrecht von Bedeutung.

Zu Nummer 4 a

Es ist nicht gerechtfertigt, bei einem Wechsel der Dienstwohnung in den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 3 und aus nicht dienstlich veranlaßten Gründen eine Umzugskostenvergütung nach § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 3 zuzusagen.

Zu Nummer 4 b

Die Vorschrift hat keine praktische Bedeutung erlangt. Sofern die dienstlichen Verhältnisse einen Umzug erfordern, kann § 2 Absatz 2 Nummer 2 Anwendung finden.

Zu Nummer 4 c

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung hat es sich als notwendig erwiesen, die „zwingenden persönlichen Gründe", die die Zusage der Umzugskostenvergütung rechtfertigen, im Gesetz abschließend aufzuführen. Die bisherige Regelung des Bundes, wonach diese auch für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene gilt, soll übernommen werden.

Zu Nummer 4 d

Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 4 e

Beim Einzugsgebiet soll bundeseinheitlich eine 20-km-Grenze gelten.

Zu Nummer 4 f

Die Ergänzung ist notwendig, um den Beginn der Ausschlußfrist für die Fälle festzusetzen, in denen der Umzug nicht durchgeführt wird.

Zu Nummer 5 c

Für Angestellte und Arbeiter ist in den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 3 die gleiche Rückzahlungsverpflichtung bereits tarifrechtlich geregelt.

Zu Nummer 6 a

Mit dem Wegfall der bisherigen Entfernungsgrenzen (200 und 400 km) soll die Freimachung von Dienstwohnungen durch Ruhestandsbeamte erleichtert werden.

Zu Nummer 6 b

Der Begriff „Kinder" in Satz 2 bisheriger Fassung ist zu allgemein. Das Besoldungsrecht kennt — im Anschluß an das bürgerliche Familienrecht — eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene Kinder sowie — unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse in den Familien — Stief- und Pflegekinder (vgl. § 18 Absatz 1 BremBesG).

Die Rechtsstellung der nichtehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder ist der der ehelichen weitgehend angeglichen (vgl. Artikel 6 Absatz 4 GG, §§ 1615 a, 1736, 1757 Absatz 1 BGB). Daher ist es geboten, diese Kinder den ehelichen im Sinne des Satzes 2 bisheriger Fassung auch umzugskostenrechtlich gleichzustellen, und zwar unbeschadet der Tatsache, ob ihnen der Umziehende tatsächlich Unterhalt gewährt. Denn darauf wird auch bei den ehelichen Kindern umzugskostenrechtlich nicht abgestellt.

Obgleich diese rechtlichen Verhältnisse auf das Stiefkind nicht zutreffen, steht es doch, soweit es in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist, tatsächlich dem ehelichen Kind meist gleich. Daher ist es gerechtfertigt, auch das Stiefkind umzugskostenrechtlich wie das eheliche Kind zu behandeln.

Zu Nummer 7

Aufgrund von Untersuchungen wurde festgestellt, daß eine Abrechnung der Umzüge über § 10 immer dann erforderlich wird, wenn die Wohnung über einen Makler beschafft wird. Da die vom Makler geforderte ortsübliche Vermittlungsgebühr nicht durch eine entsprechende Erhöhung der Sätze in § 9 Absatz 1 aufgefangen werden sollte, die Zahl der über § 10 abzurechnenden Umzüge aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gering gehalten werden muß, erscheint eine gesonderte Erstattung der Maklergebühren zweckmäßig.

Zu Nummer 8 a

Die Neuregelung stellt eine Gleichbehandlung bei der Gewährung des Ofenbeschaffungsbeitrages sicher.

Zu Nummer 8 b

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 9

Auch die Höchstsätze für die Erstattung der Auslagen für Umschulungs- und Nachhilfeunterricht sollen an die Bundesregelung angepaßt werden.

Zu Nummer 10 a

Die wirtschaftliche Entwicklung seit 1965 erfordert eine Anhebung der Pauschbeträge. Nachdem die Maklergebühr gesondert erstattet werden soll (siehe Artikel 2 Nummer 7 des Entwurfs), wird eine Erhöhung der Sätze für Ledige um 50 DM und für Verheiratete um 100 DM für ausreichend angesehen.

Die unterschiedlichen Stichtagsregelungen (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 1) wurden beseitigt. Künftig soll einheitlich der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebend sein.

Der Zuschlag zur Pauschvergütung ist der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt worden und soll künftig für alle berücksichtigungsfähigen Personen einheitlich hoch sein.

Zu Nummer 10 b

Vgl. Begründung zu Nummer 3 a.

Zu Nummer 10 c

Die bisherige unterschiedliche Pauschvergütung bei Orts- und Fernumzügen erscheint nicht gerechtfertigt, da bei Ortsumzügen in der Regel nur geringfügige Einsparungen erzielt werden.

Zu Nummer 10 d

Wegen der Änderung siehe zu Nummer 10 c.

Zu Nummer 10 e

Um die Beschädigung des Umzugsgutes bei häufigen Versetzungen ausgleichen zu können, ist eine Erhöhung des Häufigkeitszuschlages notwendig.

Die bisherige Regelung, wonach bei Umzügen in eine vorläufige Wohnung der Häufigkeitszuschlag nicht gewährt wird, begegnet rechtlichen Bedenken und wird aufgegeben.

Zu Nummer 11

Im Hinblick auf die Verordnung zu § 10 erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit geboten, Satz 1 neu zu fassen.

Die Änderungen zu b und c sind redaktionell.

Zu Nummer 12

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Abs. 3 Nummer 4 (alt).

Zu Nummer 13

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 14 a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 b

Wegen des Beginns der Ausschlußfrist für die Erstattung der Vorbereitungskosten s. zu Nummer 4 f.

Zu Nummer 16 a

Die Vorschrift ist aus Gründen der Rechtssicherheit unter Berücksichtigung der Änderungen in § 2 Abs. 3 Nummer 4 (alt) neu gefaßt worden.

Die Gewährung von Trennungsgeld bei Einstellungen soll künftig nicht in der Rechtsverordnung, sondern im Erlaßwege geregelt werden.

Zu Nummer 17

Die Ergänzung schafft die Rechtsgrundlage für die Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn in den Fällen des § 27 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes ein Umzug notwendig wird.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes)

Die Änderung ist redaktionell und ergibt sich aus der Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes.

4. Zu Artikel 4 (Bekanntmachung)

Wegen des Umfanges der vorgesehenen Änderungen des Bremischen Reisekostengesetzes und des Bremischen Umzugskostengesetzes ist eine Ermächtigung zur Veröffentlichung der geltenden Fassungen erforderlich.

5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Aufhebung der Bremischen Nachbarortsverordnung ergibt sich aus dem Wegfall des § 2 Absatz 4 des Bremischen Reisekostengesetzes.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.